

# NACHLASSPLANUNG - FRÜHZEITIG ANGEHEN!

## 1. Planungsbedarf

Die frühzeitige Regelung des Nachlasses kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben – ist aber fast immer angezeigt. Niemand beschäftigt sich gerne mit dem Tod. Dies führt dazu, dass bei vielen Todesfällen keine Anordnungen des Erblassers vorliegen, wie das Erbe zu verteilen ist. Nicht selten sehen sich die Erben mit einer gesetzlichen Regelung konfrontiert, die als unpassend empfunden wird oder nicht dem mutmasslichen Willen des Erblassers entspricht. Aufgrund der demographischen Entwicklung sind die Erben heute durchschnittlich zwischen 50 und 65 Jahre alt. Immer häufiger besteht daher auch der Wunsch, Vermögenswerte bereits zu Lebzeiten auf die jüngere Generation zu übertragen, z. B. bei Geldbedarf für Ausbildung, Kauf von Wohneigentum, Begründung der Selbständigkeit etc.

## 2. Vor Überraschungen schützen

Optimal planen kann nur, wer die gesetzliche Erbfolge und die Regelungsmöglichkeiten kennt.

Die **vom Gesetzgeber vorgesehene Erbfolge** kommt immer dann zum Zuge, wenn der Erblasser nicht selbst Anordnungen trifft. Bei verheirateten Paaren mit Kindern führt die gesetzliche Erbfolge in der Regel zu sachgerechten Ergebnissen. Der Nachlass wird je hälftig zwischen Ehegatte und Kindern aufgeteilt, wobei die Kinder unter sich wiederum zu gleichen Teilen erben. Sind allerdings keine Nachkommen vorhanden, fällt die Erbschaft an die Eltern, entweder im gesamten Umfang oder zu einem Viertel, falls der Verstorbene einen Ehegatten hinterlässt. Bei kinderlosen Ehen ist also der Ehepartner keineswegs automatisch Alleinerbe. Sind die Eltern bereits vorverstorben, was regelmässig der Fall ist, erben die Geschwister des Erblassers, dessen Neffen und Nichten oder sogar entferntere Verwandte.

Weiter ist zu beachten, dass bei verheirateten Paaren der Tod immer zuerst zu einer **güterrechtlichen Auseinandersetzung** führt. Wurde kein Ehevertrag abgeschlossen, ist das während der Ehe geäußnete Vermögen (mit Ausnahme von Schenkungen und Erbschaften) zwischen den Ehegatten hälftig aufzuteilen. Dies hat zur Folge, dass der Ehegatte im Ergebnis deutlich mehr erhalten kann als nur durch die Erbfolge.

## 3. Wie vorgehen?

Es macht also in der Regel Sinn, frühzeitig eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass der Nachlass in die gewünschten Hände fällt.

Das **Testament** ist die einfachste Art, seinen Willen festzuhalten, wobei auf die strikten Formvorschriften bei der Abfassung zu achten ist. Ebenso wichtig ist die präzise und unmissverständliche Formulierung, sodass keine Interpretationsspielräume verbleiben. Auch ist daran zu denken, dass Testamente immer der aktuellen Situation entsprechen sollten. Bei Anpassungen sind daher frühere Testamente explizit aufzuheben oder zu vernichten. Das Testament sollte im Todesfall leicht auffindbar sein. Dabei ist sinnvoll, die begünstigten Personen über Existenz und Standort des Testaments zu orientieren. Auch eine Hinterlegung ist möglich, sei es beim Notar, bei der Bank oder beim Anwalt. Liegt mehr als ein Erbe vor, ist praktisch immer die Bezeichnung eines Willensvollstreckers angezeigt.

Ist die Nachlassregelung etwas komplexer, kann ein öffentlich zu beurkundender **Erbvertrag** zweckmässig sein, um auch die Begünstigten vertraglich miteinzubeziehen. Bei verheirateten Ehegatten ist sogar ein kombinierter **Ehe- und Erbvertrag** ratsam, mit welchem nicht nur die Folgen von Ehescheidung und Tod unterschiedlich geregelt, sondern der überlebende Ehegatte zusätzlich begünstigt werden kann.

Bei der erbrechtlichen Planung ist der Erblasser allerdings nicht völlig frei, sondern ist insbesondere eingeschränkt durch die **Pflichtteile**, die den Nachkommen, dem Ehegatten und, falls keine Nachkommen vorhanden sind, den Eltern zwingend zustehen. Der Entzug von Pflichtteilen (Enterbung) ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Es lohnt sich, sich frühzeitig mit der Verteilung des eigenen Nachlasses zu befassen. Dabei zahlt es sich aus, eine kompetente Fachperson beizuziehen, die eine umfassende Beratung anbietet.